

# RS OGH 1996/6/25 1Ob55/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1996

## Norm

EO §399 Abs2

AHG §1 Abs1 Cd1c

## Rechtssatz

Die Verfahrensvorschrift des § 399 Abs 2 zweiter Satz EO dient (auch) dazu, der gefährdeten Partei vor der Aufhebung der einstweiligen Verfügung die Möglichkeit zu eröffnen, Gründe darzulegen, die einer solchen Vorkehrung entgegenstehen, die also die durch die einstweilige Verfügung bewirkte Sicherung weiterhin geboten sein lassen. Mitumfaßt ist damit jedenfalls auch, daß sich die gefährdete Partei bis zur verfahrensrechtlich einwandfreien Entscheidung auf die Sicherung ihres Anspruchs verlassen kann.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 55/95  
Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 55/95  
Veröff: SZ 69/145

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105573

## Dokumentnummer

JJR\_19960625\_OGH0002\_00100B00055\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)